

# **Satzung der Gemeinde Mettenheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für darin in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

---



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Mettenheim folgende Satzung

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme Ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 32 Friedhofssatzung
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren für

a) ein Familiengrab	850,-- €
b) ein Einzelgrab	500,-- €
c) Urnennische in Urnenmauer (Nische)	650,-- €
d) Urnenerdgrab	500,-- €

- (2) Für den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts ist für jedes Jahr 1/15 der Grabgebühr im Sinne des Abs. 1 im Voraus zu entrichten.

### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche durch die Leichenpersonen beträgt bei Kinder bis zu 8 Jahren 25,-- €
- (2) Die Gebühr beträgt bei Kindern über 8 Jahren und bei Erwachsenen
- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| a) für die Besorgung der Leiche  | 55,-- € |
| b) für die Einsargung der Leiche | 20,-- € |
- (3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt
- |   |         |
|---|---------|
| a) für die Erbringung der Leiche in das Leichenhaus | 40,-- € |
| b) für die Dienstleistung während der Beerdigung    | 30,-- € |
- (4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) für Kindergräber bis 8 Jahre                      | 77,-- €             |
| b) für Familiengräber<br>bei Tieferlegung zusätzlich | 154,-- €<br>51,-- € |
| c) für Einzelgräber<br>bei Tieferlegung              | 154,-- €<br>51,-- € |

### § 6 Sonstige Gebühren

Gebühren für:

- |   |  |                   |         |                        |          |
|---|--|-------------------|---------|------------------------|----------|
| 1. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof<br>(§ 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung)  | <table style="margin-left: auto; margin-right: 0;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><u>Einzelfall</u></td> <td style="text-align: right;">12,-- €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><u>Jahrespauschale</u></td> <td style="text-align: right;">100,-- €</td> </tr> </table> | <u>Einzelfall</u> | 12,-- € | <u>Jahrespauschale</u> | 100,-- € |
| <u>Einzelfall</u>   | 12,-- €  |                   |         |                        |          |
| <u>Jahrespauschale</u>  | 100,-- €   |                   |         |                        |          |
| 2. Genehmigung zur Vornahme einer Bestattung vor Ablauf von 48 Std.<br>oder nach Ablauf von 96 Std. | 10,-- €  |                   |         |                        |          |
| 3. Ausstellung eines Leichenpasses  | 10,-- €  |                   |         |                        |          |
| 4. Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche  | 10,-- €  |                   |         |                        |          |
| 5. Erteilung einer Genehmigung nach § 31 Friedhofssatzung   | 20,-- €  |                   |         |                        |          |
| 6. Erteilung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 5 Friedhofssatzung                                       | 20,-- €  |                   |         |                        |          |
| 7. Beanstandung und Ersatzvornahmen   | 25,-- €  |                   |         |                        |          |
| 8. Umschreibung oder Zurückgabe   |  |                   |         |                        |          |

von Grabbenutzungsrechten an nicht belegten Grabstätten	10,-- €
9. Versendung von Urnen im Inland	25,-- €
10. Versendung von Urnen ins Ausland zuzüglich der sonstigen anfallenden Kosten	25,-- €

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Mettenheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.10.2014 außer Kraft.

Mettenheim, den 13. Juli 2020  
Gemeinde Mettenheim



Josef Eisner  
Erster Bürgermeister